

Das XV. Capitel.

Von der Jährlichen Visitation.

Sinnach ferner die Visitation ihren Ursprung von den Aposteln her hat / und in der Kirchen zu Erhaltung rechter Lehr und Christlicher Zucht hoch von nöthen: So sollen die Superintendentes und Visitatores alle drey Jahr einmahl zwischen Ostern und Pfingsten die Kirchen so in ihren Bezirck gehören / besuchen / die Kirchen Rechnung fleissig abhören / und die Gebrechen ändern / oder uns davon referiren: Item sich mit Fleiß erkundigen / von der Lehr und Sitten der Pastorn / Schulmeister / Provisoren oder Rastennmeister und Rüstern / von des Volcks und der Jugend Besserung / und öffentlichen Lastern / Verachtung der Christlichen Lehr und Sacramenten / von der Diener Unterhaltung / von Gebäuen der Kirchen / Pfarr Häusern und Schulen / wie auch von allen Kirchen Gütern.

1. So nun die Visitatores eine Kirche besuchen / sollen sie den Pastor und Schulmeister von ihrer Lehre in den Haupt Articuli des Glaubens und Rudimenten durch Fragstück fleissig verhören / und sonderlich acht nehmen / ob sie auch dieser Ordnung geleben.

2. Den Pastor fragen vom Volck / ob auch in seiner Kirchen Personen seyn / die in öffentlichen Sünden leben / als Ehebruch / unehelicher Benwohnung oder anderer Unzucht.

3. Ob jemand auch daselbst Zaubererey treibe / mit Crystallen / wahrsagen und verbotenen Segen umgehe /
und